



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Band 20

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Andreas Gülck

Konfliktmanagementordnung (KMO)

Paradigmenwechsel zur Förderung adäquater
außergerichtlicher Konfliktlösung



Wolfgang Metzner Verlag

Band 20

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Herausgegeben von

Dipl.-Psych. Nicole Becker, M. A.

Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.

Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter

Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.

Andreas Gülck

Konfliktmanagementordnung (KMO)

Paradigmenwechsel zur Förderung adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung



Wolfgang Metzner Verlag

Master-Studiengang Mediation
und Konfliktmanagement
Masterarbeit
Studiengang 2018/2019



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2020

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-066-1 (Print)

ISBN 978-3-96117-067-8 (Online)

ISSN 2365-4155

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort **6**

1. Einleitung **8**

2. Begriffs- und Standortbestimmung in Gesetzgebung, Justiz und
Wissenschaft **13**

2.1. Begriffe der alternativen und adäquaten Konfliktlösung im Verhältnis
zum Schiedsgerichts- und zum Gerichtsverfahren **13**

2.1.1. Definition der alternativen Konfliktlösung **13**

2.1.2. Adäquate außergerichtliche Konfliktlösung (AKL) – für jeden Konflikt
das geeignete Verfahren („fitting the forum to the fuss“) **13**

2.1.3. Verhältnis der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung zum
Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren **14**

2.2. Entwicklung der deutschen und europäischen Gesetzgebung und der
deutschen Justiz zur Förderung der adäquaten außergerichtlichen
Konfliktlösung in Deutschland **16**

2.2.1. Initiativen des deutschen Gesetzgebers zur adäquaten
außergerichtlichen Konfliktlösung **16**

2.2.2. Initiativen des deutschen Bundesgesetzgebers aufgrund Europäischer
Richtlinien **17**

2.2.3. Initiativen der Justiz zur Gerichtsmediation **19**

2.3. Gründe der deutschen und europäischen Gesetzgebung und der
deutschen Justiz für die Entwicklung der außergerichtlichen
Konfliktlösung in Deutschland **20**

2.3.1. Gründe des deutschen Gesetzgebers für die Einführung
außergerichtlicher Konfliktlösung **20**

2.3.1.1. § 15a ZPOEG **20**

2.3.1.2. Keine weiteren Aktivitäten des deutschen Gesetzgebers **21**

2.3.1.3. Die erweiterte Umsetzung der Mediationsrichtlinie **21**

2.3.1.4. Umsetzung der ADR-Richtlinie zum VSBG **22**

2.3.2. Gründe des europäischen Gesetzgebers für außergerichtliche
Konfliktlösung **22**

- 2.3.3. Gerichtsmediation und Güterichterverfahren der Justiz und deren Einfluss auf die Förderung der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung **23**
- 2.4. Die deutsche Prozessrechtswissenschaft und die Förderung adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung **23**
 - 2.4.1. Deutsche Prozessrechtswissenschaft und die Kritik an außergerichtlicher Konfliktlösung **23**
 - 2.4.2. Vom Jhering'schen „Kampf ums Recht“ zum „Guide for Regulating Dispute Resolution“ **24**
- 2.5. Ergebnisse der Standortbestimmung **28**
- 3. Dogmatische Grundlagen adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung **30**
 - 3.1. Rechts- und konflikttheoretische Begründung adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung neben dem staatlichen Gerichtsverfahren **30**
 - 3.1.1. Der Streitgegenstand im Gerichtsverfahren und die Grenzen richterlicher Streitentscheidung **30**
 - 3.1.2. Der Streitbehandlungsgegenstand als Ansatz zu einer umfassenderen Verfahrenslehre **31**
 - 3.1.3. Konfliktdefinition oder Konfliktbehandlungslehre als Weg für die adäquate außergerichtliche Konfliktlösung **32**
 - 3.1.4. Konfliktbehandlungslehre und Verfahrenswahl bei der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung **34**
 - 3.1.5. Verhältnis des Gerichtsverfahrens zu adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung und der sich daraus ergebende Zeitpunkt der Entscheidung über die Verfahrenswahl **36**
 - 3.1.6. Adäquate Auswahl des AKL Verfahrens im Rahmen einer Konfliktbehandlungslehre als Paradigma, das die Kritik an den Verfahren der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung entschärft **37**
 - 3.2. Rechtssoziologische Begründung adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung aufgrund der Krise des formal-rationalen Rechts und des Funktionsverlustes des material-rationalen Rechts als Steuerungsinstrument **38**
 - 3.2.1. Die Krise des formal-rationalen Rechts und die fehlende Steuerungsfähigkeit des material-rationalen Rechts **39**

- 3.2.2. Adäquate außergerichtliche Konfliktlösung als Antwort auf die Krise des material-rationalen Rechts **40**
- 3.3. Philosophische Begründung der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung, die zu einem Mehr an Gerechtigkeit führen kann **41**
 - 3.3.1. Recht und Gerechtigkeit **42**
 - 3.3.2. Adäquate außergerichtliche Konfliktlösung und Gerechtigkeit **42**
 - 3.3.3. Die Goldene Regel **43**
 - 3.3.4. Die Stellung der Goldenen Regel in der deutschen Philosophie, insbesondere zur Rechtslehre Immanuel Kants **44**
 - 3.3.5. Kohlbergs Stufenmodell moralischer Urteilsfähigkeit und neuere neurophysiologische und psychologische Konfliktforschung **44**
 - 3.3.6. Mehr Gerechtigkeit durch Konfliktbehandlung außergerichtlicher adäquater Konfliktlösung nach der Goldenen Regel **46**
- 3.4. Verfassungsgemäßheit einer prinzipiengeleiteten und umfassenden Regelung von adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren in einer Konfliktmanagementordnung **48**
 - 3.4.1. Umfassende Regelung außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren und der verfassungsrechtliche Justizgewährungsanspruch **48**
 - 3.4.2. Verfassungsrechtliches subjektives Recht auf Gewährleistung außergerichtlicher Konfliktlösung **50**
- 3.5. Schlussfolgerungen zur dogmatischen Begründung der AKL Verfahren **50**
- 4. Prinzipiengeleitete Regelungen der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung als geeignete Rahmenbedingung für deren Förderung **52**
 - 4.1. Förderung der AKL durch obligatorische Verfahren **52**
 - 4.2. Aufgabe der Zweiteilung in außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösungsverfahren **53**
 - 4.2.1. Keine Integration von Vorschriften der AKL in die ZPO **53**
 - 4.2.2. Güterichtermodell § 278 Abs. 5 ZPO **53**
 - 4.2.3. Außergerichtliche Konfliktbeilegung § 278a ZPO **56**
 - 4.3. Keine Verfahrenssteuerung durch Gerichte, sondern durch informierte Parteien **56**
 - 4.3.1. Keine Verfahrenssteuerung durch Gerichte (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 278a ZPO, § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) **56**

- 4.3.2. Angebot staatlicher Verfahren für außergerichtliche Konfliktlösung – eine Verletzung der Privatautonomie bei fehlerhafter Verfahrenswahl **58**
- 4.3.3. Konfliktmanagementordnung als Steuerung der Verfahrensauswahl durch informierte Parteien **58**
 - 4.3.3.1. Privatautonome Entscheidung der Parteien für oder gegen das Gerichtsverfahren **59**
 - 4.3.3.2. Das drittgestützte Auswahlverfahren zur Klärung des richtigen außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahrens „fitting the forum to the fuss“ **60**
 - 4.3.3.3. Die richtige Institution für das drittgestützte Auswahlverfahren **61**
- 4.3.4. Staatliche Regulierung für AKL Verfahren als Verletzung der autonomen Konfliktregelung und damit der Privatautonomie **62**
- 4.4. Prinzipiengeleitete Regelung des Verhältnisses der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren **64**
 - 4.4.1. Definition weiterer adäquater außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren **64**
 - 4.4.2. Integration des Mediationsgesetzes und des VSBG in die Konfliktmanagementordnung **64**
 - 4.4.3. Beachtung von Verfahrensgrundsätzen für die einzelnen Verfahren **65**
- 4.5. Kostenregelungen zum Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der AKL im Verhältnis zum Gerichtsverfahren **65**
 - 4.5.1. Einführung einer Konfliktmanagementkostenhilfe **65**
 - 4.5.2. Rechtsschutzversicherungen und Förderung der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung **66**
- 5. Konfliktmanagementordnung als eigenständiges Gesetz für die adäquate außergerichtliche Konfliktlösung **69**
 - 5.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder **69**
 - 5.1.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes **69**
 - 5.1.2. Gesetzgebungskompetenz der Länder **70**
 - 5.2. Aufbau der Konfliktmanagementordnung **70**
 - 5.2.1. Allgemeiner Teil **71**
 - 5.2.1.1. Konflikthanlaufstelle und Auswahlverfahren **71**
 - 5.2.1.2. Regelung der Verfahrenskosten **72**
 - 5.2.1.3. Regelung der Konfliktmanagementkostenhilfe **72**

5.2.1.4. Empfehlung der Mediatoren*innen bei intrapsychischen Konflikten	72
5.2.1.5. Verjährungshemmung	72
5.2.1.6. Vertretung durch Rechtsanwälte*innen	73
5.2.1.7. Vollstreckbarerklärung	73
5.2.1.8. Auswahl des Gerichtsverfahrens, Subsidiarität des Gerichtsverfahrens	73
5.2.1.9. Einstweiliger Rechtsschutz und Ausschlussfristen	74
5.2.2. Besonderer Teil	74
5.2.2.1. Mediation	74
5.2.2.2. Konfliktmoderation	75
5.2.2.3. Klärungshilfe	75
5.2.2.4. Verbraucherschlichtung (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz)	76
5.2.2.5. Schlichtung	76
5.2.2.6. Expertenvotum, Early Neutral Evaluation, Mini Trial	77
5.2.2.7. Schiedsgutachten	78
5.2.2.8. Dispute Boards	79
5.2.2.9. Adjudikation	80
5.2.2.10. Leistungsbestimmung	80
5.2.2.11. Variationen und Kombinationen	80
6. Fazit	81
Literaturverzeichnis	82
Abkürzungsverzeichnis	90
Über den Autor	93

Vorwort

Dieses Buch basiert auf der ergänzten Fassung meiner Masterarbeit im 10. Jahrgang des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement (2018 bis 2019) der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Die Arbeit widmet sich der Frage wie eine adäquate außergerichtliche Konfliktlösung durch bessere gesetzliche Rahmenbedingungen gefördert werden könnte. Sie hinterfragt, ob ein Gesetz in Form einer Konfliktmanagementordnung (KMO) geschaffen werden sollte und ob dieses einen Paradigmenwechsel zu einem Mehr an adäquater, systematischer und interessenorientierter außergerichtlicher Konfliktlösung herbeiführen könnte.

Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage muss neben dem Befund der bisherigen Defizite bestehender Regelungen zur adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung die Notwendigkeit einer interdisziplinären dogmatischen Grundlage stehen, die begründet, warum der Gesetzgeber hier regelnd eingreifen sollte. Für einen solchen Weg soll die vorliegende Arbeit Ansätze liefern.

Zuvorderst gebührt mein Dank Dr. Felix Wendenburg M.B.A., der diese Arbeit von der Idee bis zu ihrem Abschluss betreut und mit wertvollen Hinweisen tatkräftig gefördert hat. Mein Dank gilt außerdem den Verantwortlichen des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement Prof. Dr. Ulla Gläßer LL.M., Diplom-Psychologin Kirsten Schroeter, Dr. Felix Wendenburg M.B.A. und Diplom-Psychologin Nicole Becker M.A. für die Aufnahme dieser Masterarbeit in die Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement.

Allen Ausbildern*innen, der geschäftsführenden Koordinatorin Romy Orthaus und meinen Kommilitonen*innen gilt mein Dank für eine faszinierende Ausbildungszeit, die von Empathie und Wertschätzung getragen, viele neue praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage gefördert hat.

Ein besonderer Dank geht nach Nordirland: Nach Belfast an Paul Donnelly, Lehrer und Mediator, mit seiner Führung durch die Straßen der „Troubles“ und nach Ballycastle an Rev. Don und Rev. Ann Irvine sowie Dr. Derick Wilson für eine Führung durch corrymeela, einer nordirischen und weltweiten Friedensinitiative,

Konfliktmanagementordnung (KMO)

die sich u.a. der Mediation verschrieben hat. Diese Eindrücke haben mich für meine Arbeit inspiriert und motiviert.

Ganz besonderer Dank geht an meine Frau Sabine, die meine Ausbildung an der Viadrina unterstützt und diese Arbeit begleitet und korrigiert hat und an meine Tochter Kim für die engagierte Korrektur meines Manuskripts. Ebenso bedanke ich mich bei Maria Schmutz für die Korrektur des Manuskripts und die Hinweise zum Gendern. Schließlich geht ein Dank an meine Mutter Ilse und an meine Tante Anneliese Ahnstedt, die mir in meiner Jugend den Wert akademischer Bildung stets vor Augen geführt haben.

Dem Wolfgang Metzner Verlag bin ich zu Dank verpflichtet für den Druck und für die Geduld beim Abgabetermin, denn die Coronavirus-Pandemie stand dem ursprünglichen Fertigstellungstermin durch tägliche Veränderungen und Herausforderungen im Weg.

Andreas Gülck, LL.M., Mai 2020

1. Einleitung

Verfahren der alternativen Konfliktlösung (hergeleitet von „Alternative Dispute Resolution“ – ADR)¹ sind in Deutschland erst in jüngster Vergangenheit als Folge entsprechender EU-Richtlinien² gesetzlich geregelt worden. Als Teil des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012³ ist am 26.07.2012 das MediationsG⁴ – von Wagner als „Herzstück“⁵ bezeichnet – in Kraft getreten. Weitere Artikel dieses Gesetzes sehen Änderungen der Zivilprozessordnung, des FamFG und anderen Prozessordnungen vor.⁶

Außerdem ist am 01.04.2016 das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)⁷ in Kraft getreten, das die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Konflikte zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen sowie zwischen Unternehmer*innen und Unternehmer*innen oder zwischen Verbraucher*innen und Verbraucher*innen ermöglichen soll.⁸ Seit 09.01.2016 gilt die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (OS-VO)⁹ als unmittelbar anwendbares Recht in den Mitgliedstaaten.¹⁰ Es wurde eine Internetplattform

¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, *Recht der alternativen Konfliktlösung*, 2. Auflage, München 2016, A. Einl., Rn. 1.

² Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136 vom 24.05.2008, S. 3; Richtlinie 2013/11/EU (AS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63.

³ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl. I 2012, S. 1577.

⁴ Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl. I 2012, S. 1577.

⁵ Wagner, Gerhard, *Das Mediationsgesetz – Ende gut alles gut*, ZKM 2012, S. 110.

⁶ Wagner, Gerhard, a.a.O., ZKM 2012, S. 110.

⁷ Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.02.2016, BGBl. I 2016, S. 254.

⁸ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., VSBG § 1 Rn. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 165 vom 18.06.2013, S. 1.

¹⁰ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Steffek, a.a.O., G. Vorbem. OS-VO, S. 467.

eingrichtet, die unionsweit als Anlaufstelle für Verbraucher*innen und Unternehmer*innen in einschlägigen Streitfällen dienen soll.¹¹

Neben der Tatsache, dass die durch den deutschen Gesetzgeber bewirkte Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung befürwortet wurde,¹² gibt es deutliche Kritik, dass es einer stärkeren Initiative des deutschen Gesetzgebers bedurft hätte, um die alternative Konfliktlösung umfänglicher zu fördern.¹³

Das Mediationsgesetz hat tatsächlich eine gesetzliche Lücke für andere außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren geschaffen.¹⁴ Es wurde lediglich *ein* Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung geregelt: Die Mediation.¹⁵ Sie wird als Alternative dem Gerichtsverfahren gegenübergestellt.¹⁶ Doch müssten über die Mediation hinaus die außergerichtlichen Konfliktlösungsmethoden als Ganzes und ihr Verhältnis untereinander und zum Gerichtsverfahren in den Blick genommen werden.¹⁷ Wird dies versäumt, wird die Vielschichtigkeit der Konflikte der Parteien missachtet.¹⁸ Verfahren wie Moderation, Schlichtung, Ombudsverfahren, Mini Trial, Gutachterverfahren, Leistungsbestimmung und Adjudikation bleiben bei der bisherigen Gesetzgebung unberücksichtigt.¹⁹ Die Gesetzessystematik des VSBG und der OS-VO differenziert zudem nicht nach Verfahren, sondern nach Anbietern und Rechtsgebieten.²⁰ Weil ein umfassendes Angebot außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren fehlt und es keine vom Gesetzgeber gewählte einheitliche Begrifflichkeit oder Verfahrensstandards gibt, kommt es in Deutschland aus Mangel an diesen Informationen zur zufälligen und möglicherweise fehlerhaften Auswahl eines Konfliktlösungsverfahrens.²¹ Damit sind in der Folge unnötige Kosten und erhebliche Zeitverluste verbunden.²²

¹¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Steffek, a.a.O., Art.1 OS-VO, Rn. 5.

¹² Greger, Reinhard, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drs. 17/5335), S. 1, online verfügbar; https://mediation-dach.com/fileadmin/pdf/bundestag/Stellungnahme_Greger.pdf, zuletzt abgerufen am 17.05.2020.

¹³ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1.

¹⁴ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 2.

¹⁵ Steffek, Felix, 5 Jahre MediationsG – Das Verhältnis der Konfliktlösungsverfahren, ZKM 2017, S. 185.

¹⁶ Steffek, Felix, a.a.O., S. 184.

¹⁷ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1.

¹⁸ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

¹⁹ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

²⁰ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

²¹ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

²² Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

Die bisherige deutsche Gesetzgebung ist von einer Zweiteilung zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktlösung geprägt.²³ Es geht bisher vorrangig um richterliche Konfliktlösung im Unterschied zur außergerichtlichen Mediation²⁴ und damit um die Wahl der Parteien zwischen Gericht oder außergerichtlichem Verfahren. Die Vielfalt der Möglichkeiten der außergerichtlichen, alternativen Konfliktlösung gerät damit jedoch vollständig aus dem Blickfeld.²⁵

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber den richtigen Weg gegangen ist, indem er mit Art. 2 bis 8 des Artikelgesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung die Mediation als einziges außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren in die Prozessrechtsordnungen (ZPO, FamFG, SGG, VwGO, FGO) mit kostenrechtlichen Änderungen im GKG und FamGKG eingegliedert hat. Die seit vielen Jahren erfolgreichen Modellprojekte der Richtermediation in den einzelnen Bundesländern haben zu einer erheblichen gesellschaftlichen Kontroverse über die Berechtigung richterlicher Mediation geführt, da diese als kostengünstiges Konkurrenzangebot zur außergerichtlichen Konfliktlösung angesehen wird.²⁶ In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf wies die Bundesrechtsanwaltskammer unter Berufung auf die Ziele des Art. 1 der EU-Richtlinie 2008/52/EG darauf hin, dass das „wesentliche Ziel“ der Gesetzgebung die Förderung und der erleichterte Zugang zur außergerichtlichen Konfliktlösung sei.²⁷ Darüber hinaus müsse der deutsche Gesetzgeber die außergerichtliche Mediation und das Gerichtsverfahren gleich behandeln.²⁸ Wenn Richtermediation gesetzlich festgeschrieben und gleichzeitig kein Kostenanreiz für die außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren geschaffen würde, wäre keine Förderung außergerichtlicher Konfliktlösung erreicht.²⁹ Diese rechts- und berufspolitische Auseinandersetzung führte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum MediationsG zur Aufgabe der Richtermediation und Einführung des Güterichtermodells, dem allerdings der Vermittlungsausschuss die Ergänzung beifügte,

²³ Steffek, Felix, a.a.O., S. 183/184.

²⁴ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

²⁵ Steffek, Felix, a.a.O., S. 185.

²⁶ Thole, Christoph, Das neue Mediationsgesetz, ZJP 2014, S. 361.

²⁷ Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, BRAK-Stellungnahme-Nr. 27/2010, S. 4, <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/oktober/stellungnahme-der-brak-2010-27.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.05.2020.

²⁸ Bundesrechtsanwaltskammer, a.a.O., Seite 4.

²⁹ Bundesrechtsanwaltskammer, a.a.O., Seite 4/5.

dass der/die Güterichter*in zukünftig alle Methoden der Konfliktlösung anwenden dürfe, auch die der Mediation.³⁰ Dies zeigt, dass es nicht einfach ist, außergerichtliche Konfliktlösungsmethoden in das „stark justizorientierte deutsche Rechtssystem“ einzuführen.³¹ Dabei ist hervorzuheben, dass die richterliche Mediation eine einzigartige Erscheinung ist, die es auf internationaler Ebene in vergleichbarer Weise bisher nicht gibt.³²

Damit müssen die ersten Bemühungen des Gesetzgebers, Mediation als festen Bestandteil in das deutsche Rechtssystem zu integrieren, als gescheitert betrachtet werden.³³ Greger merkt an, dass der Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen des Mediationsgesetzes³⁴ dies bestätigt.³⁵ Auch die Mediatoren*innen sind mehrheitlich der Auffassung, dass das MediationsG keine Förderung der außergerichtlichen, alternativen Konfliktlösung bewirkt hat.³⁶ Dies gelte auch für die weiteren Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung.³⁷ Daraus folgt der Wunsch der Bundesregierung zukünftig gemeinsam mit den Fachkreisen zu ermitteln wie eine Förderung der außergerichtlichen, alternativen Konfliktlösung tatsächlich erreicht werden kann.³⁸

Diese Masterarbeit geht auf Basis der vorstehenden Erkenntnisse der Frage nach, wie nun die außergerichtliche, alternative Konfliktlösung durch bessere gesetzliche Rahmenbedingungen gefördert werden könnte. Die Arbeit hinterfragt, ob ein Gesetz in Form einer Konfliktmanagementordnung (KMO) geschaffen werden sollte und ob dieses einen Paradigmenwechsel zu einem Mehr an adäquater, systematischer und interessenorientierter, außergerichtlicher Konfliktlösung herbeiführen könnte.

Dabei beschränkt sich diese Arbeit – aufgrund des Umfangs dieser Fragestellung – auf den Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts und der dazugehörigen gerichtlichen Verfahrensordnung ZPO.

³⁰ Thole, Christoph, a.a.O., ZJP 2014, S. 344/345.

³¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A., Rn. 33.

³² Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A., Rn. 33.

³³ Greger, Reinhard, Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das deutsche Rechtssystem, ZKM 2017, S. 212/213.

³⁴ Masser, Kai; Engewald, Bettina; Scharpf, Lucia; Ziekow, Jan, Evaluierung des Mediationsgesetzes, Speyer 14.06.2017, in: Deutscher Bundestag, Unterrichtung, BT-Drs. 18/13178 vom 20.07.2017, S. 212/213. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813178.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.05.2020.

³⁵ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 213.

³⁶ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 213.

³⁷ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 213.

³⁸ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 213.

Ausgehend vom Wandel des Begriffs der *alternativen, außergerichtlichen Konfliktlösung* zur *adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung (AKL)* und dessen Verhältnis zum Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren, wird eine Standortbestimmung der Aktivitäten des deutschen und europäischen Gesetzgebers sowie der Entwicklungen der außergerichtlichen Konfliktlösung in Justiz und Wissenschaft vorgenommen, um hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen wie die adäquate außergerichtliche Konfliktlösung in Deutschland zukünftig besser gefördert werden könnte (2.).

Anschließend wird die Notwendigkeit einer Förderung adäquater außergerichtlicher Konfliktlösung (AKL) mit der Erarbeitung einer interdisziplinären Dogmatik rechts- und konflikttheoretischer, soziologischer und philosophischer Grundlagen begründet. Außerdem werden die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Regulierung der AKL abgesteckt (3.).

Aus den gewonnenen Erkenntnissen werden prinzipiengeleitete und systematische Regelungen der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung (AKL) in einer Konfliktmanagementordnung (KMO) entworfen (4.).

Mit Hilfe dieses Konzepts werden Aufbau und Gliederung für eine KMO skizziert (5.).

Im Fazit werden Schlussfolgerungen für die Förderung der AKL durch eine KMO gezogen (6.).

2. Begriffs- und Standortbestimmung in Gesetzgebung, Justiz und Wissenschaft

2.1. Begriffe der alternativen und adäquaten Konfliktlösung im Verhältnis zum Schiedsgerichts- und zum Gerichtsverfahren

2.1.1. Definition der alternativen Konfliktlösung

Verfahren der alternativen Konfliktlösung werden als Alternative zu Gerichtsverfahren verstanden.³⁹ Der Begriff erlaubt keine eindeutige Definition, denn die außergerichtliche Konfliktlösung und deren Verfahren entwickeln sich ständig weiter.⁴⁰ Der Begriff der außergerichtlichen, alternativen Konfliktlösung beinhaltet, dass Konfliktparteien anstatt des Gerichtsverfahrens ein alternatives außergerichtliches Verfahren – unter Umständen auch nur vorübergehend – wählen.⁴¹ Der Begriff „alternative Konfliktlösung“ verkennt aber, dass es auch Konflikte gibt, die nicht justizierbar sind und dann ausschließlich mit einem außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren gelöst werden können, sodass nicht alle Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung eine Alternative zum Gerichtsverfahren darstellen.⁴²

2.1.2. Adäquate außergerichtliche Konfliktlösung (AKL) – für jeden Konflikt das geeignete Verfahren („fitting the forum to the fuss“)

Mit der grundlegenden Arbeit von Frank E. A. Sander und Stephen B. Goldberg hat sich die Idee durchgesetzt, dass jedem konkreten Konflikt das für seine Beilegung geeignete Verfahren zugewiesen werden muss („fitting the forum to the fuss“).⁴³ Deshalb gewinnt eine andere Begriffsdefinition in den letzten Jahren den Vorrang, die „Appropriate Dispute Resolution“,⁴⁴ die sinngemäß mit *adäquater*

³⁹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl., Rn. 1.

⁴⁰ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl., Rn. 1.

⁴¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl., Rn. 1.

⁴² Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl., Rn. 1.

⁴³ Sander, Frank E.A.; Goldberg, Stephen B., *Fitting the Forum to the Fuss: A User-Friendly Guide to Selecting an ADR Procedure*, 10 (1) *Negotiation Journal* 1994, S. 49–61.

⁴⁴ Sander, Frank E.A.; Rozdeiczer, Lukasz, *Selecting an Appropriate Dispute Resolution Procedure*, in: Moffitt, Michael L.; Bordone, Robert C. (eds.): *The Handbook of Dispute Resolution*, San Francisco, 2005, S. 386/387.

außergerichtlicher Konfliktlösung (AKL) zu übersetzen und zu verwenden ist, wie es im Folgenden geschieht.

2.1.3. Verhältnis der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung zum Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren

Die Verfahren der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung (AKL) verfolgen ein anderes Ziel als ein Gerichtsprozess oder ein Schiedsgerichtsverfahren: Verhandlung, Mediation und Schlichtung wollen eine konsensuale Konfliktlösung erreichen.⁴⁵ Ohne rechtsförmigen Prozess, aber mit Entscheidungscharakter stellen sich weitere AKL Verfahren dar, Schiedsgutachten, Dispute Boards, die Adjudikation und die Leistungsbestimmung.⁴⁶ Ferner gehören zur AKL auch zahlreiche Mischverfahren, also Variationen und Kombinationen aus verschiedenen Verfahren der AKL, wie z.B. Arb/Med, Med/Arb usw.⁴⁷

Das Schiedsgerichtsverfahren vor einem privaten Schiedsgericht mit bindendem Schiedsspruch wird den AKL Verfahren zugerechnet. Es stellt eine Alternative zum Gerichtsprozess mit gleichem Ziel dar, denn die Entscheidung des Konflikts erfolgt in einem rechtsförmigen Verfahren durch einen Schiedsspruch, der vollstreckbar ist und bei dem die Parteien den/die Schiedsrichter*in selbst auswählen können.⁴⁸ Außerdem haben die Parteien die Wahl, ob sie das Verfahren bei einer Schiedsorganisation administrieren lassen oder ein Ad-hoc-Schiedsgericht ohne Schiedsorganisation einsetzen.⁴⁹ Das Schiedsgerichtsverfahren hat eine eingehende Regelung in §§ 1025–1066 ZPO erfahren. Es ist nicht Gegenstand dieser Arbeit, da dieses Verfahren nicht gefördert werden muss. Das Verfahren erfreut sich, aufgrund der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs in vielen Staaten, im internationalen Wirtschaftsverkehr einer steigenden Nachfrage.⁵⁰

Die adäquate außergerichtliche Konfliktlösung ist auch vom Gerichtsverfahren abzugrenzen. Aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruchs ist gewährleistet, dass subjektive Rechte vor einem staatlichen Gericht

⁴⁵ Greger, Reinhard, Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl. Rn. 1.

⁴⁶ Greger, Reinhard, Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl. Rn. 1.

⁴⁷ Greger, Reinhard, Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., D. Rn. 37–39.

⁴⁸ Pörnbacher, Karl; Wortmann, Daniel, Schiedsgerichtsbarkeit: Eine wertvolle Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren, ZKM 2012, S. 144.

⁴⁹ Pörnbacher, Karl; Wortmann, Daniel, a.a.O., S. 145.

⁵⁰ Pörnbacher, Karl; Wortmann, Daniel, a.a.O., S. 147.

„effektiv und wirksam“ durchgesetzt werden können.⁵¹ Der Zugang zum Gerichtsverfahren ist in Deutschland dadurch erleichtert, dass vermögenslose Parteien einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben⁵² und rund 42 % aller Haushalte in Deutschland im Jahr 2005 eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatten.⁵³

Dennoch hat sich die Erkenntnis verbreitet, dass das gerichtliche Verfahren für viele Konflikte nicht immer die geeignete Lösung bietet.⁵⁴ Der Konflikt wird auf rechtlich erhebliche Fragestellungen reduziert, die meistens nicht mit den Konfliktursachen deckungsgleich sind.⁵⁵ Abstrahierende Regelungen können den Einzelfall nicht abbilden, die Sachverhaltsermittlung ist erschwert und auch die Anwendung des Rechts kann zu Fehlern führen.⁵⁶ Die vom Gesetz vorgegebenen Rechtsfolgen sind oft nicht deckungsgleich mit den Interessen der Konfliktparteien.⁵⁷ Nicht immer ist die aus einem Urteil folgende Zwangsvollstreckung erfolgreich.⁵⁸ Und nicht selten führt das Gerichtsverfahren zur Eskalation des Konflikts.⁵⁹ Grundgedanke ist, dass durch adäquate außergerichtliche Konfliktlösung das Gerichtsverfahren nicht ersetzt wird.⁶⁰ Wenn Konfliktparteien eine ihren Interessen entsprechende Lösung selbst erarbeiten können, sollte ein differenziertes System konsensualer Konfliktlösung zur Verfügung stehen.⁶¹ Scheitert außerdem eine konsensuale Konfliktlösung, muss als Ultima Ratio weiterhin die Möglichkeit der fremdbestimmten Durchsetzung durch das Gerichtsverfahren möglich sein.⁶²

⁵¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl. Rn. 2.

⁵² Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., A. Einl. Rn. 2.

⁵³ Kutschenreiter, Karlheinz; Pütz, Sabine, Mediation und Rechtsschutzversicherungen, in: Haft, Fritjof; Schlieffen, Katharina von (Hrsg.), Handbuch Mediation, 3. Auflage, München 2016, § 57 Rn. 6.

⁵⁴ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 3.

⁵⁵ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 3.

⁵⁶ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 3.

⁵⁷ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 3.

⁵⁸ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 3.

⁵⁹ Wendland, Matthias, Mediation und Zivilprozess, Tübingen, 2017, S. 32–34.

⁶⁰ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 2.

⁶¹ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. E. Rn. 4.

⁶² Greger, Reinhard; Unberath, Hannes, Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. E. Rn. 4.

2.2. Entwicklung der deutschen und europäischen Gesetzgebung und der deutschen Justiz zur Förderung der adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung in Deutschland

2.2.1. Initiativen des deutschen Gesetzgebers zur adäquaten außergerichtlichen Konfliktlösung

Bis zum Jahre 2012 hatte der Gesetzgeber nur vereinzelt Regelungen über die außergerichtliche Konfliktlösung z.B. im Wettbewerbs-, Versicherungs-, Berufsausbildungs- und Betriebsverfassungsrecht geschaffen.⁶³ Ferner gab es die „durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten und anerkannten Gütestellen“.⁶⁴ Ihren Ursprung hatten diese in der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13.02.1924.⁶⁵ Diese Verordnung führte an den Amtsgerichten auch ein obligatorisches Güteverfahren ein (§ 495a ZPO damaliger Fassung), um Alltagskonflikte zügig und kostengünstig zu lösen.⁶⁶ Schon zuvor und parallel unterhielten aber auch die Gemeinden und gemeinnützigen Verbände erfolgreich arbeitende Gütestellen.⁶⁷ Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Regelung für obligatorische Güteverfahren aufgehoben, die Gütestellen blieben jedoch erhalten.⁶⁸ Nur in Hamburg, dessen „Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (ÖRA)“ bis heute als Schlichtungsstelle tätig ist, hat die Regelung Bedeutung erlangt.⁶⁹

Mit Einführung der Öffnungsklausel des § 15a ZPOEG mit Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15.12.1999⁷⁰ erhielten die Länder die Möglichkeit, für bestimmte Rechtsstreitigkeiten einen obligatorischen Güteversuch anzuordnen.⁷¹ Diese Kompetenz haben die Länder unterschiedlich genutzt, oft beschränkt auf einen vorherigen obligatorischen Schlichtungsversuch.⁷²

⁶³ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., Einl. A. Rn. 24.

⁶⁴ Greger, Reinhard, Die von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen: Alter Zopf mit Zukunftschancen, NJW 2011, S. 1478.

⁶⁵ Sogenannte Emminger Verordnung, RGBI I 1924, S. 135.

⁶⁶ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1478/1479.

⁶⁷ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1479.

⁶⁸ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1479.

⁶⁹ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1479.

⁷⁰ BGBl I 1999 vom 21.12.1999, S. 2400.

⁷¹ Greger, Reinhard, a.a.O., S. 1479.

⁷² Eidenmüller, Horst, Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung: Eine *contradictio in adiecto*? JZ 2015, S. 539.

Dieser Vorgehensweise war kein Erfolg beschieden.⁷³ Einer Untersuchung von Greger zum bayerischen Schlichtungsgesetz zur Folge, führt der Zwang zur Streitschlichtung, bei gleichzeitig eröffneter Möglichkeit, das Gesetz zu umgehen, nicht zur Wahl des Verfahrens und verzögert das Gerichtsverfahren insgesamt.⁷⁴ Greger hält § 15a ZPOEG für ein unzureichend normiertes Verfahren, das aufgrund undurchschaubarer landesrechtlicher Regelungen gegenwärtig wenig geeignet ist, die außergerichtliche Konfliktlösung zu fördern, es sei denn, es würde entsprechend ausgebaut.⁷⁵ Eine nennenswerte Förderung der AKL ist mit § 15a ZPOEG nicht zu erwarten.⁷⁶

2.2.2. Initiativen des deutschen Bundesgesetzgebers aufgrund Europäischer Richtlinien

Demgemäß bedurfte es Aktivitäten von außerhalb Deutschlands, neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die bisher nicht normierte außergerichtliche, alternative Konfliktlösung herbeizuführen.⁷⁷ Als Auslöser für das MediationsG fungierte die europäische Mediationsrichtlinie (EU-Richtlinie 2008/52/EG), die – aufgrund der beschränkten europäischen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 81 EUV⁷⁸ – nur die Umsetzung für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen verlangt.⁷⁹ Die Vorgaben der Richtlinie – Vollstreckbarkeit, Verjährung, Vertraulichkeit, Qualitätssicherung, gerichtsverbundene Mediation und Öffentlichkeitsarbeit – sind aber in gleicher Weise auch für innerstaatliche Sachverhalte von Bedeutung.⁸⁰ Das Bundesministerium der Justiz entschied sich, die Richtlinie weitergehend umzusetzen und innerstaatliche Sachverhalte im MediationsG mit zu regeln.⁸¹ Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

⁷³ Eidenmüller, Horst, a.a.O., S. 539.

⁷⁴ Greger, Reinhard, Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“, hrsg. v. d. Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2007, S. 70, <https://www.reinhard-greger.de/dateien/abschlussbericht.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.05.2020.

⁷⁵ Greger, Reinhard, a.a.O., NJW 2011, S. 1478.

⁷⁶ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, a.a.O., E. Rn. 14.

⁷⁷ Unberath, Hannes, Auf dem Weg zu einer differenzierten Streitkultur – Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die alternative Konfliktlösung, JZ 2010, S. 975.

⁷⁸ Wagner, Gerhard, Grundstrukturen eines deutschen Mediationsgesetzes, RabelsZ 2010, S.798.

⁷⁹ Unberath, Hannes, a.a.O., JZ 2010, S. 975.

⁸⁰ Wagner, Gerhard, a.a.O., S. 798.

⁸¹ Wagner, Gerhard, a.a.O., S. 797.

wurde beauftragt, die bisherigen Regelungen zur Mediation von 19 Rechtsordnungen rechtsvergleichend zu untersuchen.⁸² Ferner ließ das Ministerium sich durch eine Expertengruppe bei der Umsetzung der Richtlinie beraten.⁸³ Auf die berufspolitischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren wurde bereits in der Einleitung hingewiesen, ebenso auf die Kritik, die das schließlich erlassene MediationsG und die Änderungen an den Prozessordnungen erfahren haben.⁸⁴

Aufgrund der ADR-Richtlinie 2013/11/EU wurde die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen durch das VSBG vom 19.02.2016 geregelt.⁸⁵ Das Gesetz enthält Regelungen, mit denen die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen sowie auch zwischen Verbraucher*innen oder zwischen Unternehmer*innen gefördert werden soll.⁸⁶ Das VSBG erwähnt als Streitbeilegungsverfahren zwar die Mediation, dies jedoch nur, weil es bereits eine gesetzliche Definition der Mediation gab und keine neue Definition des Verfahrens erfolgen sollte.⁸⁷ Tatsächlich steht die Schlichtung im Vordergrund, wie aus der Verwendung von Begriffen wie Verbraucherschlichtungsstelle (§ 29 Abs. 1 VSBG) und Schlichtungsangebot (§ 34 Abs. 5 VSBG) hervorgeht.⁸⁸ Ferner werden Verfahrensgrundsätze, die Qualifikation des Streitmittlers, seine Unabhängigkeit und Neutralität und das Maß der Rechtsorientierung des Verfahrens geregelt.⁸⁹ Das Gesetz erfährt Kritik, da es Konfliktlösungsverfahren vom Anbieter her denkt, die Verfahren nicht definiert und keine Aussagen zum Verhältnis der Konfliktlösungsverfahren zueinander trifft.⁹⁰

⁸² Steffek, Felix, Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Regelung der Mediation, *RabelsZ* 2010, S. 843.

⁸³ Wagner, Gerhard, a.a.O., S. 795.

⁸⁴ 1. Einleitung, S. 9–11.

⁸⁵ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, § 1 VSBG Rn. 1.

⁸⁶ Greger, Reinhard; Unberath, Hannes; Steffek, Felix-Greger, § 1 VSBG Rn. 1.

⁸⁷ Röthemeyer, Peter, Verbraucherangelegenheiten, in: Trenczek, Thomas; Berning, Detlev; Cristina Lenz; Hans-Dieter Will (Hrsg.), *Handbuch Mediation und Konfliktmanagement*, 2. Auflage, Baden-Baden 2017, S. 591.

⁸⁸ Röthemeyer, Peter, a.a.O., S. 591.

⁸⁹ Röthemeyer, Peter, a.a.O., S. 592–594.

⁹⁰ Steffek, Felix, a.a.O., *ZKM* 2017, S. 184.